



Rebbau: Weinspezifische Begriffe, Weinlesekontrolle, kontrollierte Ursprungsbezeichnungen, zugelassene Anbaumethoden, zugelassene Methoden der Weinbereitung, Roséwein, Gehalt an flüchtiger Säure, Anreicherung, Mindestzuckergehalte und Ertragsbegrenzung.

Gemäss Art. 63 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) erstellt der Bundesrat die Liste der für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung und Landweine geltenden Kriterien. Er kann die natürlichen Mindestzuckergehalte und die Höchsterträge pro Flächeneinheit festlegen. Nach Art. 21 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung, SR 916.140) legen die Kantone die übrigen Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen für Weine fest. Die Kantone können eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung über die kantonalen Grenzen hinaus ausdehnen, wenn die Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet und wenn die gemeinsame kontrollierte Ursprungsbezeichnung denselben Anforderungen unterliegt. Nach Art. 19 und Anhang 1 der Weinverordnung haben die Kantone einzelne weinspezifische Begriffe festzulegen bzw. zu präzisieren.

Für den Vollzug dieser Bestimmungen der Weinverordnung ist gemäss § 3 lit. b der Kantonalen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 10. September 2014 das Amt für Landschaft und Natur zuständig.

Aufgrund des Einbruchs des Weinabsatzes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Bundesrat eine finanzielle Unterstützung der Schweizer Weinbranche beschlossen. Gemäss der Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20. Mai 2020 (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein; SR 916.141) sollen jene Betriebe eine ausserordentliche Unterstützung verlangen können, die Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2019 und früherer Jahrgänge zu Tafelwein deklassieren. Die Beitragsberechtigung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die Weinkellereien in einem Kanton befinden, der seine Höchsterträge pro Flächeneinheit für das Jahr 2020 gegenüber den Höchsterträgen nach Artikel 21 Absatz 6 der Weinverordnung um mindestens 200 g/m² für Weisswein und 200 g/m² für Rotwein gesenkt hat. Um den Zürcher Kellereien zu ermöglichen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern, sollen die maximalen Traubenerträge für die Kategorie AOC

zeitlich begrenzt auf das Erntejahr 2020 in diesem Umfang gesenkt werden. Diese Senkung entspricht dem Antrag des Branchenverbands Zürcher Wein. Da die Zuteilung der Beiträge mittels Ausschreibung erfolgt und die Gebote gemäss Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein fristgebunden sind, ist zwecks sofortiger Vollstreckbarkeit dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

I. Ab der Traubenernte 2016 werden die Mindestzuckergehalte und die Ertragshöchstwerte wie folgt festgelegt:

a) **Mindestzuckergehalte**

Kategorie	Mindestzuckergehalt °Oe	
	Weisse Gewächse	Rote Gewächse
Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung	65°Oe	70°Oe

b) **Maximaler Traubenertrag**

Kategorie	Maximaler Traubenertrag, kg/m ²	
	Weisse Gewächse	Rote Gewächse
Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung	1,4 kg/m ²	1,2 kg/m ²

II. Für die Traubenernte 2020 werden die Ertragshöchstwerte wie folgt festgelegt:

Kategorie	Maximaler Traubenertrag, kg/m ²	
	Weisse Gewächse	Rote Gewächse
Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung	1,2 kg/m ²	1,0 kg/m ²

III. Geographische Gebiete

Es werden folgende kontrollierte Ursprungsbezeichnungen festgesetzt:
- «Zürich» (umfasst das gesamte Kantonsgebiet)



- «Zürichsee» (umfasst das Gebiet der Bezirke Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Affoltern und Stadt Zürich). Das schwyzerische Recht regelt, welche Bezirke und Gemeinden im Kanton Schwyz die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «Zürichsee» tragen dürfen. Sie werden vom Kanton Zürich anerkannt.

Auch Schaum- Perl- und Likörweine können die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» und «AOC Zürich» tragen, sofern sie die weiteren Bestimmungen für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung erfüllen.

Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich eine kantonale Zusatzbezeichnung tragen. Als kantonale Zusatzbezeichnung gilt ein geografisch abgegrenztes Gebiet. Es wird unterschieden zwischen Regionen, Gemeinden, Ortsteilen, Weilern und Lagen. Zugelassenen sind die kantonalen Zusatzbezeichnungen gemäss Anhang 1. Eindeutige Bezeichnungen in Mundart sind ebenfalls zulässig.

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, so müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung 100% des Weins aus dem Gebiet dieser kantonalen Zusatzbezeichnung stammen.

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung «Zürich» eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen.

Wird zusätzlich zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung «Zürichsee» eine Gemeinde als kantonale Zusatzbezeichnung verwendet, müssen vorbehältlich des Verschnittes nach Art. 27d der Weinverordnung mindestens 85% des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen, maximal 15% können aus einer anderen Gemeinde aus dem Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung «Zürichsee» stammen.

Die vom schwyzerischen Recht festgelegten kantonalen Zusatzbezeichnungen für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» werden auch im Kanton Zürich anerkannt.

IV. Zugelassene Rebsorten

Zugelassen sind die Traubensorten gemäss Anhang 2.

V. Zugelassene Anbaumethoden und Methoden der Weinbereitung



Zugelassen sind die Anbaumethoden Sticklebau und Drahtbau. Die Weinbereitung muss nach den Methoden der guten önologischen Praxis sowie gemäss Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke vom 16. Dezember 2016 (VO EDI Getränke, SR 817.022.12) erfolgen.

VI. Analyse und sensorische Prüfung / Stichproben

In der Regel werden Weinbaubetriebe alle drei Jahre im Rahmen einer Stichprobe überprüft.

Die Stichprobe umfasst:

- für Betriebe mit bis 10'000 Liter eingekellerten Weins 1 Weinprobe
- für Betrieb mit 10'000 bis 30'000 Litern eingekellerten Weins 2 Weinproben
- für Betriebe mit mehr als 30'000 Litern eingekellerten Weins 3 Weinproben.

Die Weine für die Proben sind in verkaufsfertigem Zustand, d.h. abgefüllt und etikettiert, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Produzentinnen und Produzenten tragen die Kosten der Analyse und sensorischen Prüfung. Die Fachstelle Rebbau legt die Stichproben fest und fordert diese bei den Weinbaubetrieben an. Mit der Analyse und sensorischen Prüfung wird das Weinbauzentrum Wädenswil betraut. Die Analyse umfasst mindestens den Alkoholgehalt und die gesamte schweflige Säure. Die Probe der Analytik muss den Anforderungen der VO EDI Getränke entsprechen. Die sensorische Prüfung umfasst Aussehen, Geruch, Geschmack und Gesamteindruck. Die Probe erfüllt die sensorischen Anforderungen, wenn sie eine Mindestpunktzahl von 12 (bei einer Maximalpunktzahl von 20) erreicht. Bei Weinen, die im Rahmen eines anerkannten Labels einem mindestens gleichwertigen Prüfverfahren unterzogen werden, kann von der Analyse und der sensorischen Prüfung abgesehen werden. Genügt ein Los Wein den Anforderungen nicht, wird es von der Verwendung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ausgeschlossen.

VII. Die weinspezifischen Begriffe gemäss Anhang 1 der Weinverordnung werden wie folgt präzisiert:

Auslese	Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der aus Trauben überdurchschnittlicher Qualität stammt oder einem speziellen Kelterungsverfahren unterzogen wurde. Die Kriterien dazu sind zu dokumentieren.
Beerenauslese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, erzeugt aus Trauben mit Edelfäulebefall mit einem natürlichen Mindestzuckerhalt von mindestens 110.2°Oe. Jede Anreicherung bzw. Konzentration ist verboten.



Reserve	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine und von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt.
Spätlese	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung aus Trauben, deren natürliches Mostgewicht mindestens 3° Oe über dem Betriebsdurchschnitt der Weinbezeichnung der verwendeten Sorten liegt. Als Weinbezeichnung gilt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung, gegebenenfalls ergänzt durch die kantonale Ursprungsbezeichnung.

VIII. Roséwein, Grenzwerte für den Gehalt der Weine an flüchtiger Säure, Grenzen der Anreicherung:

Roséwein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf insgesamt bis höchstens 10% mit Weisswein verschnitten werden.

Der Gehalt an flüchtiger Säure für Weine, die nach einem besonderen Verfahren hergestellt wurden, darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 30 Milliäquivalent pro Liter Süsswein (mehr als 45g/l Restzuckergehalt)
- 35 Milliäquivalent pro Liter bei Eiswein

Weine mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung dürfen nicht über 15 Volumenprozent angereichert werden.

- IX. Die Süßung von Wein ist im Rahmen der Bestimmungen von Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke zulässig.
- X. Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung «AOC Zürichsee» hat gemäss Art. 21 Abs. 3 Weinverordnung im gut abgegrenzten geographischen Gebiet überall den gleichen Anforderungen zu unterliegen. Die Bestimmungen zum AOC-Gebiet «Zürichsee» können daher nur in Abgleichung mit dem entsprechenden Reglement des Kantons Schwyz abgeändert werden.
- XI. Die Verfügung ersetzt per sofort die Verfügung vom 7. November 2019. Dem Lauf der Rekursfrist und einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- XII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XIII. Mitteilung an alle Bewirtschafter von Rebland zur gewerblichen Weinerzeugung im
Kanton Zürich.



Dr. Marco Pezzati
Amtschef